



# Verordnung

## betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen (Gemeindestraße Wörth)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 16. Dezember 2016 (GR 08/2016) unter TOP 14. aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

### § 1

Dieser Verordnung liegt ein Teilungsplan GZ. 13250 vom 21.06.2016 und ein Lageplan im Maßstab von 1: 500 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

### § 2

Die in diesem Plan (§ 1) dargestellte Parzelle 3236/8, KG 43209 Langacker wird als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeingebrauch gewidmet und als Straßengattung Gemeindestraße eingereiht. Die Gemeindestraße beginnt beim Grundstück 3236/1, KG. 43209 Langacker (nördlich) und endet beim Grundstück 3230/1, KG 43209 Langacker (südlich) in die bestehende Gemeindestraße (Nr. 52 laut Straßenverzeichnis).

Die bestehende Gemeindestraße 3230/1, KG. 43209 Langacker, wird in östlicher Richtung bis zur Parz. 3230/2 verbreitert.



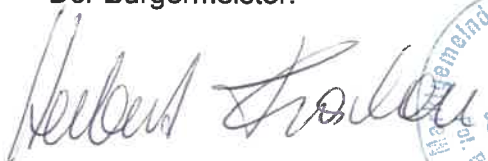
### § 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 10. Jan. 2017

Abgenommen am: 25. Jan. 2017



